

# **Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 und § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12.12.1991 in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2006 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Ahrensburg unterhält Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des § 9 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Die Verpflichtung anderer Träger bleibt unberührt.

## **§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden zur anteiligen Deckung der Betriebskosten Benutzungsgebühren erhoben. Neben der Benutzungsgebühr ist eine Gebühr für die Inanspruchnahme von Zusatzzeiten wie Früh- und/ oder Spätdienste und ggf. von Mittagessen zu entrichten.

## **§ 3 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Berechnung der Gebühr erfolgt grundsätzlich monatlich. Bei Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 01. bis zum 15. eines Monats wird die volle Benutzungsgebühr und in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Aufnahmemonats die Hälfte der Benutzungsgebühr erhoben.

Bei Aufnahme eines Kindes in einer Krippengruppe sind im ersten Monat 70 % der Gebühr zu entrichten, unabhängig vom Aufnahmetag.

Die Aufnahme kann nur zu dem vom Träger vorgegebenen Zeitpunkt erfolgen.

- (2) Kündigungen können grundsätzlich nur schriftlich mit Ablauf des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen. Darüber hinaus kann einer Kündigung aus wichtigem Grund wie z.B. Umzug zugestimmt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund muss gesondert beantragt werden und hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Stadt Ahrensburg, Fachdienst Soziale Einrichtungen, Manfred-Samusch- Str. 5 zu erfolgen.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte an gesetzlichen Feiertagen, Fortbildungsveranstaltungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss.
- (4) Die Gebühr entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Kindertagesstätte gehindert ist (ab der 5. Krankheitswoche). Die Gebühr für das Mittagessen entfällt bei rechtzeitiger Abmeldung ab der zweiten Krankheitswoche. Die Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung, deren Kosten die Sorgeberechtigten tragen, nachzuweisen. Bei rechtzeitig angezeigter Kur gilt das Kind als abgemeldet, und die Benutzungsgebühr entfällt für die Dauer der Kur.
- (5) Wird ein Wohnungswechsel nicht angezeigt oder übernimmt die Wohngemeinde nicht den Kostenausgleich nach § 25 a Kindertagesstättengesetz, so kann das Kind aus der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden bzw. die Sorgeberechtigten entrichten die vollen Platzkosten und die Stadt stimmt der weiteren Benutzung schriftlich zu.

## § 5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr und gegebenenfalls die Gebühr für das Mittagessen und /oder für die Inanspruchnahme der Zusatzzeiten sind jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.
- (2) Kommen die Sorgeberechtigten mit Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständige Benutzungsgebühr binnen einer Woche zu entrichten.

## § 6 Gebühren

- (1) Die Höhe der **Benutzungsgebühr** für das Kindergartenjahr vom 01.08.2006 bis 31.07.2007 beträgt monatlich
- |    |                                  |              |
|----|----------------------------------|--------------|
| a) | halbtags Elementar (4 Stunden) = | 130,20 Euro  |
| b) | ¾ -tags Elementar (6 Stunden) =  | 195,30 Euro  |
| c) | ganztags Elementar (8 Stunden) = | 260,40 Euro  |
| d) | Mittagshort (2,5 Stunden) =      | 81,37 Euro   |
| e) | ¾ Hort (3,5 Stunden) =           | 113,92 Euro  |
| f) | ganztags Hort (4,5 Stunden) =    | 146,47 Euro  |
| g) | ganztags Krippe (8 Stunden) =    | 416,63 Euro. |
- (2) Die Höhe der zusätzlichen Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich 50,00 Euro.
- (3) Die Höhe für die Zusatzzeiten wie Früh- und/oder Spätdienst sind zusätzlich zu zahlen und betragen je angefangene halbe Stunde 16,27 Euro monatlich.

## **§ 7 Ermäßigte Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflichtigen können eine ermäßigte Benutzungsgebühr bzw. den Erlass der Benutzungsgebühr beantragen. Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der Stadt Ahrensburg, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Soziale Einrichtungen zu stellen.
- (2) Der Grad der Ermäßigung richtet sich nach der auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse der Gebührenpflichtigen vorzunehmenden Einstufung in eine Sozialstaffel, die nach § 25 Absatz 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufzustellen ist.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der ermäßigten Gebühr ist der Sozialbeitrag und dieser entspricht der Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6. Dieser beträgt 37,5 % der Betriebskosten der Kindertagesstätten, die mit der Stadt einen Trägerverbund gebildet haben.
- (4) Eine Ermäßigung der Essensgebühr wird nicht gewährt.

## **§ 8 Geschwisterermäßigung**

Die Geschwisterermäßigung wird analog den zur Zeit gültigen Richtlinien des Kreises Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

## **§ 9 Bewilligungszeitraum von Gebührenermäßigungen**

- (1) Der Bewilligungszeitraum einer Gebührenermäßigung beginnt mit dem Monat der Antragstellung durch die Sorgeberechtigten. Rückwirkende Gebührenermäßigungen werden nicht gewährt. Grundsätzlich sind mit dem Antrag alle Unterlagen binnen einer Monatsfrist vorzulegen. Macht der Antragsteller keine oder nur tlw. Angaben über seine Einkommensverhältnisse und bestehen trotz Anhörung Zweifel an der Vollständigkeit seiner Angaben, ist der Antrag abzulehnen.
- (2) Die Einstufung in die Sozialstaffel (Beitragsstufe) gilt grundsätzlich für längstens drei Jahre. Ist eine Änderung der Antragsvoraussetzung zu erwarten, ist die Veranlagung für einen entsprechenden kürzeren Zeitraum festzusetzen, d.h. bis zum voraussichtlichen Monat des Eintritts der Änderung.
- (3) Ermäßigungen aufgrund vorstehender Bestimmungen sind öffentliche Sozialleistungen. Die Antragsteller haben daher Einkommens- oder Lebensveränderungen unaufgefordert dem Fachdienst Soziale Einrichtungen zur Neufestsetzung der Gebühren mitzuteilen. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, wird der höhere Beitrag auch rückwirkend neu festgesetzt.

## **Verfahren**

Die Einkommensermittlung sowie die Festsetzung der Gebühren erfolgen durch den Fachdienst Soziale Einrichtungen, Gemeinsame Verwaltungsstelle für Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg. Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die notwendigen Daten der Kinder und Sorgeberechtigten erhoben, verarbeitet und für statistische Zwecke genutzt werden. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten wie Arbeitgeber, Gehaltsabrechnungen, Verdienstbescheinigungen, Mietkosten, etc. erheben.
- (2) Die entsprechenden Daten werden grundsätzlich von den Gebührenpflichtigen erhoben. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen als der Stadt Ahrensburg haben die Träger der Kindertageseinrichtungen nur dann ein Recht auf Einsicht in die persönlichen Daten der Kinder und Sorgeberechtigten, wenn sie im Rahmen ihrer Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse tätig sind und berechnete Interessen der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
- (3) Die Stadt Ahrensburg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09.02.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung vom 26.05.2004 außer Kraft.

Ahrensburg, den 30.05.2006

**STADT AHRENSBURG**

**(Pepper)  
Bürgermeisterin**